

## **Botschaft**

# **Ordentliche Versammlung der Einwohnergemeinde Hindelbank**

**Dienstag, 11. Juni 2024**

**19.30 Uhr, in der Aula Hindelbank**

**(Bitte an die Versammlung mitbringen)**



## Traktandenliste

1. **Genehmigung ; Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde Hindelbank**
  2. **Genehmigung ; Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen Zivilschutzorganisation Ämme BE**
  3. **Genehmigung ; Verpflichtungskredit für die Sanierung des Werkraums UG im Oberstufenschulhaus Trakt C**
  4. **Ernennung Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Hindelbank**
  5. **Informationen aus dem Gemeinderat**
  6. **Verschiedenes**
- 

### Aktenauflage

Die Unterlagen zu den Traktanden liegen 30 Tage vor der Gemeindeversammlung bei der Gemeindeverwaltung Hindelbank zur Einsichtnahme durch die Stimmberechtigten auf oder können auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden. Es wird zudem auf die Botschaft verwiesen, die jeder Haushaltung zugestellt wird.

### Rechtsmittel

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet dem Regierungsstatthalteramt Emmental in Langnau i. E. einzureichen (Art. 63 ff Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a Gemeindegesetz GG). Wer rechtzeitig Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

### Genehmigung Protokoll

Das Protokoll der letzten Versammlung der Einwohnergemeinde Hindelbank vom 4. Dezember 2023 lag 10 Tage nach der Versammlung während 30 Tagen öffentlich auf. Während der Auflagefrist sind keine Einsprachen gegen die Abfassung des Protokolls bei der Auflagestelle erhoben worden. Der Gemeinderat hat das Protokoll genehmigt.

## 1. **Genehmigung ! Organisationsreglement (OgR) der Gemeinde Hindelbank**

Referent: Daniel Wenger, Gemeinderatspräsident

### **Ausgangslage**

Der Gemeinderat hat sich im vergangenen Jahr intensiv mit der Totalrevision des Organisationsreglements (OgR) auseinandergesetzt. Dabei hat er in mehreren Schritten die Situation analysiert, Alternativen evaluiert und schliesslich die nachstehenden Änderungen erarbeitet. Das Ziel ist, das Reglement an den aktuellen Stand der Gesetzgebung anzupassen und es zu modernisieren.

Das revidierte Reglement wurde gemäss neuem Muster des Amts für Gemeinden und Raumordnung (AGR) erarbeitet. Zudem wurde auf eine gendergerechte Schreibweise geachtet. Das heutige Reglement über die Urnenwahlen und -abstimmungen wurde in das neue Organisationsreglement integriert. Zusätzlich soll ab 2025 wieder ein Datenschutzreglement erlassen werden.

Der Gemeinderat hat sich in mit den verschiedenen Aufgaben der Gemeinde befasst. Aufgrund der verschiedenen Aufgaben wurde dann eruiert, auf welche Ressorts diese verteilt werden könnten. Eine Reduktion von 7 Gemeinderäte auf 5 Gemeinderäte wurde geprüft. Der Gemeinderat hat sich bewusst für einen Gemeinderat bestehend aus 7 Personen entschieden, weil die Verantwortung der einzelnen Personen zu gross gewesen wäre. Die Gemeinderäte üben weiterhin ihr Amt im Milizsystem d.h. nebenberuflich aus.

<b>bestehende Ressorts</b>	<b>Ressorts ab 2025</b>
Präsidiales	Präsidiales und Finanzen
Bildung	Bildung
Finanzen und Kulturelles	Kultur und Sport
Bau und Planung	Hochbau und Energie
Landwirtschaft, Verkehr und Umwelt	Tiefbau und Umwelt
Öffentliche Sicherheit	Öffentliche Sicherheit
Soziales	Soziales

Die jeweiligen Aufgaben der neuen/angepassten Ressorts werden in der überarbeiteten Organisationsverordnung (OgV) ersichtlich sein. Die wesentlichsten Änderungen / Verschiebungen der zuständigen Ressorts würde es im Bereich Finanzen, Kultur, Präsidiales und Öffentliche Sicherheit geben.

Aufgrund der Mitwirkungseingaben aus der Bevölkerung ging hervor, dass die Zuteilung der Finanzen zum Präsidialen nicht von allen als optimal eingestuft

wird. Der Gemeinderat begründet die Zusammenlegung der beiden Themen wie folgt:

- Die finanziellen Themen sind durch die jeweiligen Ressortverantwortlichen vertreten.
- Die Budgetfreigabe ist in der Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.
- Die Steuerung der Finanzen ist Sache des Gesamtgemeinderates und obliegt nicht nur einem Gemeinderat. Ein einzelner Gemeinderat hat keinen direkten Einfluss auf die Finanzen.
- Der Präsident hat die Gesamtsicht über alle Themen und kann den Gesamtgemeinderat und die Finanzabteilung bestens unterstützen.

In der folgenden Tabelle ist ersichtlich, welche wesentlichen Änderungen im bestehenden OgR vorgenommen werden würden:

bestehendes Reglement	Totalrevision	Änderung
<b>A. 2 Die Stimmberechtigten</b>		
<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne 1) Mehrheitswahlverfahren (Majorz) a) den Präsidenten des Gemeinderates  2) im Verhältniswahlverfahren (Proporz) a) 6 Mitglieder des Gemeinderates	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen an der Urne Im Mehrheitswahlverfahren (Majorz) a) die Präsidentin oder den Präsidenten der Gemeinde und des Gemeinderates in einer Person b) die 6 Mitglieder des Gemeinderates	<i>Für die Legislatur ab 2025 soll der Gemeinderat im Majorz (Mehrheitsverfahren) gewählt werden.</i>
<b>Art. 4</b> Die Versammlung wählt auf eine Amtsdauer von 4 Jahren nach dem Grundsatz der Mehrheitswahl (Majorz):  a) den Präsidenten der Einwohnergemeinde,	<b>Art. 4</b> Die Versammlung wählt:  a) die Leiterin oder den Leiter der Gemeindeversammlung, ist diese oder dieser an späteren Gemeindeversammlungen verhindert, wählt die	<i>In Zukunft soll es einen Leiter der Gemeindeversammlung geben.</i>  <i>Die Aufgaben des bisherigen Gemeindepräsidenten wie die Leitung der Gemeindeversammlung (neu beim Versammlungsleiter), Jubilarenbesuche und die wenigen repräsentativen</i>

	Versammlung eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten,	<i>Aufgaben werden neu organisiert.</i>
b) den Vizepräsidenten der Einwohnergemeinde.	<sup>2</sup> Die Leiterin / Der Leiter der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates kann in Personalunion ausgeübt werden.	

## B.2 Initiative

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

**Art. 22** <sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre oder in die Zuständigkeit des Gemeinderates gemäss Art. 12 Abs 3 Bst. a, b, d fällt.

*Die Stimmberechtigten könnten neu auch eine Initiative lancieren, wenn das Geschäft (Erlass von neuen Reglementen, neue, einmalige Ausgaben von weniger als CHF 200'000.00 und die Errichtung von Stellen, unabhängig der finanziellen Auswirkung) eigentlich in der Zuständigkeit des Gemeinderates liegt.*

## D.3 Wahlen

**Art. 53** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

**Art. 100** <sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf vier Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich.

*Neu sollen alle Mitglieder vier Jahre länger ein Amt innehaben als bis anhin.*

*D.h. Gemeinderäte könnten bis zu 16 Jahren im Gemeinderat sein und wer das Amt als Gemeindepräsident ausübt, kann bis zu 20 Jahre im Gemeinderat sein. Dies steigert die Kontinuität.*

## Erklärung zu den Überlegungen des Gemeinderates

*Zur Umstellung von Proporz- zu Majorzwahlen für die sechs Mitglieder des Gemeinderats: Der Gemeinderat ist der Auffassung, dass heute auf kommunaler Ebene nicht die politische Ausrichtung der Parteien und damit die Parteistimmen das wichtigste Kriterium für eine Wahl in den Gemeinderat sein sollte. Vielmehr sollten die Personen im Vordergrund stehen, welche für ein Amt prädestiniert und geeignet sind.*

Demzufolge schlägt der Gemeinderat vor, das Wahlsystem vom Proporz (Verhältniswahl) ins Majorz (Mehrheitswahl) zu ändern. So wie dies bereits für die Wahl des heutigen Gemeinderatspräsidiums gilt.

*Zur Umstellung von einem Gemeindepräsidenten zu einem Leiter der Gemeindeversammlung:* Die Aufhebung der Funktion des Gemeindepräsidenten wurde in der Mitwirkung bemängelt. Dieser diene als Ombudsstelle für den Gemeinderat und die Verwaltung. Hier kann festgehalten werden, dass der Gemeindepräsident nicht die Ombudsstelle des Gemeinderates und der Verwaltung ist. Die Aufsichtsstelle der Gemeinde ist das zuständige Regierungsstatthalteramt.

Die Aufgaben des bisherigen Gemeindepräsidenten, wie die Leitung der Gemeindeversammlung, Jubilarenbesuche und die wenigen repräsentativen Aufgaben sollen neu organisiert aber nicht aufgehoben werden.

Die Leitung der Gemeindeversammlung ist im OgR vorgesehen. Jubilarenbesuche werden immer weniger, da viele gar keinen Besuch mehr wünschen. Repräsentative Aufgaben hat bisher teilweise auch der Gemeinderatspräsident wahrgenommen. Eine Zusammenlegung der Funktion Gemeindepräsident und Gemeinderatspräsident ändert in diesem Bezug nur wenig.

Der Gemeinderat hat sich nach der Mitwirkung dazu entschieden, dass neu für die Gemeindeversammlungen ein Versammlungsleiter gewählt werden soll. Er hält an der Aufhebung der Funktion des Gemeindepräsidenten fest.

*Zur Erhöhung der Amtszeitbeschränkung:* Die Amtszeitbeschränkung soll von drei auf vier Amtsdauern (Legislaturen) erhöht werden. Damit soll eine grössere Kontinuität im Gemeinderat ermöglicht werden. Der Gemeinderat hat sich jedoch gegen eine Aufhebung der Amtszeitbeschränkung ausgesprochen, da er der Meinung ist, dass es einen „Zwangswechsel“ geben sollte. Die höhere Amtszeit für den Präsidenten dient der Kontinuität. Die Ratsmitglieder, die im Amt bleiben wollen, sollen dies auch bis zu vier Amtsdauern tun dürfen, solange es ihnen Freude bereitet.

*Zur neuen Kommissionslandschaft:* Der Gemeinderat hat sich intensiv mit der zukünftigen Kommissionszusammensetzungen auseinandergesetzt und sich für die Kommissionen und deren Aufgabenzuteilung im Anhang I des neuen Organisationsreglements entschieden. Dies auch unter dem Standpunkt, Synergien untereinander zu nutzen und zu verschlanken.

Kommission bis 2024	Anzahl Mitglieder	Kommission ab 2025	Anzahl Mitglieder
Abstimmungs- und Wahlausschuss	12 Personen	Abstimmungs- und Wahlausschuss	12 Personen
Baukommission	5 Personen	Bau- und Umweltkommission	6 Personen
Umweltkommission	5 Personen		
Schulkommission	6 Personen	Bildungskommission	4 Personen
Kulturkommission	5 Personen	Kultur- und Sportkommission	6 Personen
Sozialkommission	min. 4 höchstens 9 Personen	Sozialausschuss	2 Personen

Aufgrund der Mitwirkungseingaben hat sich der Gemeinderat nochmals mit der Kommissionslandschaft auseinandergesetzt und kann folgendes festhalten:

#### *Bau- und Umweltkommission*

Der Gemeinderat begründet die Zusammenlegung der Bau- und Umweltkommission damit, dass die Umweltkommission sich bis anhin nur mit Abfallthemen auseinandergesetzt hat. In der neu zusammengesetzten Kommission sollen weitere Themen wie z.B. Energie, Wegnetz, etc. Platz finden. Im Bauwesen respektive für die Baukommission ist bereits sehr Vieles gesetzlich vorgegeben und es besteht kein grosser Entscheidungsspielraum. Somit bleibt in dieser Kommission Platz für die zusätzlichen Themen im Umwelt- und Energiebereich.

#### *Jugend und Alter*

Eine Eingabe bemängelt das Fehlen des Themas Jugend und Alter. Diese Themen seien nirgends einer Kommission zugewiesen. Die Jugendarbeit ist beim Regionalen Sozialdienst angegliedert. Für bestimmte Themen (Projekte) wird es auch zukünftig möglich sein, nichtständige Kommissionen oder einen Ausschuss zu bilden, die sich mit Aktuellem befassen.

Zum Thema Alter wurde im letzten Jahr ein Konzept der „Alterspolitik der Gemeinde Hindelbank“ von einem Ausschuss erarbeitet. Im Konzept wurde festgelegt, dass die Gemeinde jährlich einen runden Tisch mit Vertretern für das Thema Alter organisiert. Zudem wurde bereits eine Kontaktstelle für Altersfragen bei der Gemeinde errichtet. Auch hier kann für bestimmte Themen oder Projekte eine nichtständige Kommission oder ein Ausschuss gebildet werden.

### *Weitere Kommissionen*

Der Gemeinderat hat sich für einen Sozialausschuss mit zwei Mitgliedern entschieden. Die Aufgaben der bisherigen Sozialkommission haben sich sehr verändert. Vor Allem im Zusammenhang mit der Aufsicht und Führung des Regionalen Sozialdienstes.

Die Bildungskommission soll zukünftig aus 4 Mitgliedern bestehen (ein Ressortverantwortlicher und drei Mitglieder). Die Vertretung aus Krauchthal soll nur noch bei Themen beigezogen werden, wenn die Oberstufe betroffen ist.

### Gemeinde Krauchthal

Das Vorgehen und die Veränderungen bezüglich Sozialausschuss und Bildungskommission wurde mit der Gemeinde Krauchthal besprochen und diese ist damit einverstanden.

Die Stellungnahme zu der Mitwirkung der Bevölkerung kann in den Unterlagen oder auf der Homepage eingesehen werden.

### **Vorprüfung beim Amt für Gemeinden und Raumordnung**

Die gesetzlich vorgeschriebene Vorprüfung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung wurde bereits abgeschlossen und der Bericht hält fest, dass die Totalrevision des Organisationsreglements genehmigungsfähig ist.

### **Genehmigung des Amtes für Gemeinden und Raumordnung (AGR)**

Gemäss Art. 56 des Gemeindegesetzes (GG; BSG 170.11) vom 16. März 1998 Bedarf zur Gültigkeit des Reglements die Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle. Das Organisationsreglement wird genehmigt, wenn es rechtmässig und widerspruchsfrei ist.

Nach der Zustimmung der Gemeindeversammlung vom 11. Juni 2024 wird das Reglement umgehend an das AGR weitergeleitet. Die Genehmigung wird auf Sommer 2024 erwartet.

### **Antrag des Gemeinderates**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, der Totalrevision des Organisationsreglement zuzustimmen und das vorliegende Organisationsreglement zur Genehmigung an das Amt für Gemeinden und Raumordnung zu überweisen.**

## **2. Genehmigung ! Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen Zivilschutzorganisation Ämme BE**

Referent: Felix Röthlisberger, Gemeinderat Ressort öffentliche Sicherheit

### **Das Wichtigste in Kürze**

Die drei autonomen Zivilschutzorganisationen Region Burgdorf, Bevölkerungsschutz Grauholz Nord und Region Kirchberg*plus* erbringen Zivilschutzleistungen für rund 77'000 Einwohnerinnen und Einwohner.

Aufgrund personeller Herausforderungen in den drei Zivilschutzorganisationen, insbesondere einem Rückgang der Miliz-Personalbestände sowie Pensionierungen und Austritten der Kommandanten, wurde ein Reorganisationsprojekt durch die zuständigen Behörden in Auftrag gegeben. Im Weiteren steigen die Anforderungen an die Zivilschutzorganisationen, welche mittelfristig in den heute bestehenden Organisationen nicht mehr erfüllt werden können. Ziel ist die Zusammenführung der drei unabhängigen Zivilschutzorganisationen zu einem Gemeindeunternehmen mit dem Namen "Zivilschutzorganisation Ämme BE", welches die zukünftigen Herausforderungen des Bevölkerungs- und Zivilschutzes bewältigen kann.

Die neue Organisation soll als öffentlich-rechtliches Unternehmen in der Form einer kommunalen Anstalt (Gemeindeunternehmen) von der Gemeinde Kirchberg BE mit den Behörden der weiteren Vertragsgemeinden gegründet werden.

Die Gemeinde Kirchberg BE als anstaltsgebende Gemeinde hat die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Gemeinden und trägt somit nicht alleine die Verantwortung oder die Kosten für das Gemeindeunternehmen. Die Vertragsgemeinden werden sich zu einer einfachen Gesellschaft zusammenschliessen und zusammen die Verantwortung sowie die Kosten tragen.

- Das Gemeindeunternehmen strebt eine effiziente Geschäftsführung an. Vorgesehen sind 300 bis 400 Stellenprozent.
- Das Gemeindeunternehmen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt.
- Das Gemeindeunternehmen deckt seinen Aufwand hauptsächlich durch den Ertrag aus den mit den Vertragsgemeinden vereinbarten Gemeindebeiträgen. Die Gemeindebeiträge richten sich nach der Bevölkerungszahl (Pro-Kopf-Beitrag). Der Pro-Kopf-Beitrag ist in allen Gemeinden gleich hoch und wird zwischen CHF 12.90 und CHF 14.40 liegen.

Mit dem Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» entsteht eine flexible, wirkungsvolle, kompetente und effiziente Zivilschutzorganisation, welche für die aktuellen und zukünftige Herausforderungen und Entwicklungen bestens vorbereitet ist.

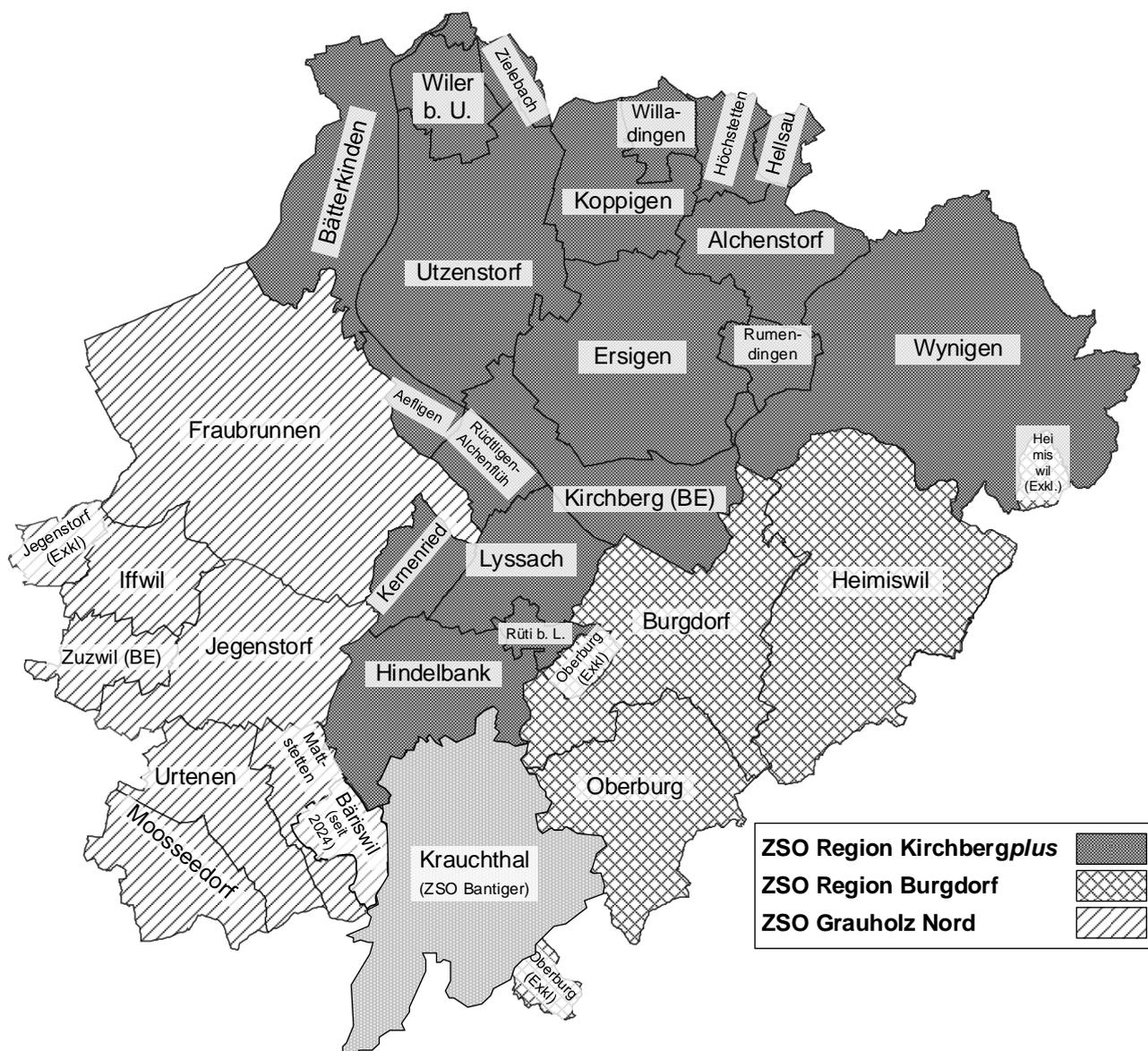
Gemeinden, welche die Vorlage ablehnen, wären wieder selber für die Aufgaben des Zivilschutzes verantwortlich und müssten den Zivilschutz selber sicherstellen oder einen Anschluss an eine andere Zivilschutzorganisation vereinbaren.

## **Aktuelle Situation**

### **Drei Zivilschutzorganisationen**

Der Zivilschutz ist grundsätzlich Aufgabe der Gemeinden. Die meisten Gemeinden sind jedoch nicht mehr in der Lage, diese Aufgabe eigenständig zu erfüllen. Sie erfüllen die Aufgabe Zivilschutz deshalb bereits zusammen mit anderen Gemeinden. So sind in der Vergangenheit die folgenden drei autonomen Zivilschutzorganisationen (ZSO) entstanden:

- Zivilschutzorganisation Region Burgdorf (Stadt Burgdorf, Gemeinden Heimiswil und Oberburg)
- Zivilschutzorganisation Bevölkerungsschutz Grauholz Nord (Gemeinden Fraubrunnen, Iffwil, Jegenstorf, Mattstetten, Moosseedorf, Urtenen-Schönbühl, Zuzwil, seit 2024 auch Bäriswil)
- Zivilschutzorganisation Region Kirchbergplus (Gemeinden Aefligen, Alchenstorf, Bätterkinden, Ersigen, Hellsau, **Hindelbank**, Höchstetten, Kernenried, Kirchberg, Koppigen, Lyssach, Rumendingen, Rütligen-Alchenflüh, Rüti bei Lyssach, Utzenstorf, Wiler bei Utzenstorf, Willadingen, Wynigen, Ziebach)



Die drei Zivilschutzorganisationen decken eine Bevölkerung von rund 77'000 Einwohnerinnen und Einwohnern ab.

### Herausforderungen Personalsituation

Der Personalbestand der ZSO im Kanton Bern ist in den letzten Jahren beträchtlich gesunken. Die Erhebungen des Kantonalen Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) des Kantons Bern zeigen für die nächsten Jahre einen weiteren Schwund an Angehörigen des Zivilschutzes (AdZS) auf. Somit sind alle ZSO im Kanton Bern gefordert, auf diese Herausforderung zu reagieren.

Mit der Totalrevision des Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetzes per 1. Januar 2021 haben die AdZS nicht wie bis anhin bis zum 40. Altersjahr Dienst zu leis-

ten, sondern insgesamt 14 Jahre oder entsprechend 245 Tage. Diese Totalrevision hatte einen weiteren Einfluss auf die Bestände der betrachteten ZSO, indem die Anzahl der AdZS signifikant abnahm.

Die drei Zivilschutzorganisationen weisen per anfangs 2024 folgenden Bestand an ausgebildeten AdZS auf:

<i>Zivilschutzorganisation</i>	<i>Ausgebildete AdZS per 01.01.2024</i>
Region Burgdorf	146 AdZS
Bevölkerungsschutz Grauholz Nord	152 AdZS
Region Kirchberg <i>plus</i>	225 AdZS
<b>Total</b>	<b>523 AdZS</b>

Das Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär BSM des Kantons Bern empfiehlt eine Bataillonsstruktur mit 400 bis 500 AdZS pro Zivilschutzorganisation. Die Zivilschutzorganisationen (ZSO) Region Burgdorf, Grauholz Nord und Region Kirchberg*plus* werden aktuell durch Miliz-Kommandanten oder ein hauptamtliches Berufskader geführt. In allen drei Organisationen stehen in den nächsten Monaten und Jahren Pensionierungen (Berufskader-Kommandanten) oder Austritt aus dem Zivilschutz (Miliz-Kommandant) an. Erfahrungen aus anderen Zivilschutzregionen des Kantons haben gezeigt, dass es schwierig ist, geeignetes Personal zu finden, um eine Zivilschutzorganisation zu führen.

### **Projekt Reorganisation ZSO «FUTURA»**

Als Reaktion auf den bereits eingetretenen sowie den weiter erwarteten Rückgang des Personalbestandes, und die bevorstehenden Pensionierungen und Austritte der Kommandanten haben sich die drei aktuellen Trägerorganisationen der ZSO in der Folge das Projekt Reorganisation ZSO «FUTURA» gestartet, in welcher die drei bisher unabhängigen ZSO zu einer einzigen ZSO zusammengeführt werden sollen.

Die durchgeführte Analyse hat aufgezeigt, dass eine Zusammenführung der drei bestehenden Organisationen möglich und sinnvoll ist.

### **Kooperationsmodelle**

Im Projekt Reorganisation ZSO «FUTURA» wurden verschiedene Möglichkeiten identifiziert, welche als Rechtsform für die neue Zivilschutzorganisation in Frage kommen. Diese sogenannten Kooperationsmodelle wurden aus verschiedenen Perspektiven beleuchtet und verglichen. Die vier Kooperationsmodelle «Sitzgemeinde», «Aktiengesellschaft», «Gemeindeverband» und «Kommunale Anstalt» (Gemeindeunternehmen) wurden als grundsätzlich geeignet beurteilt und einer vertieften Prüfung und Bewertung unterzogen.

Der Vergleich und die Bewertung der Kooperationsmodelle haben ergeben, dass das Kooperationsmodell «Kommunale Anstalt» (Gemeindeunternehmen) die geeignetste Rechtsform für die zukünftige Zivilschutzorganisation darstellt. Die zuständigen Behörden haben Ende 2022/anfangs 2023 entschieden, dass nur noch das Kooperationsmodell «Kommunale Anstalt» (Gemeindeunternehmen) weiterverfolgt und weiterbearbeitet werden soll.

### **Zivilschutzorganisation Ämme BE**

Die drei eingangs erwähnten Zivilschutzorganisationen sollen mit einem Zusammenschluss, also einer institutionalisierten interkommunalen Zusammenarbeit in der Region, zur «Zivilschutzorganisation Ämme BE» zusammengeführt werden.

Zusätzlich zu den Gemeinden der drei bestehenden Zivilschutzorganisationen beabsichtigt auch die Gemeinde Krauchthal einen Anschluss an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».

### **Rechtliches**

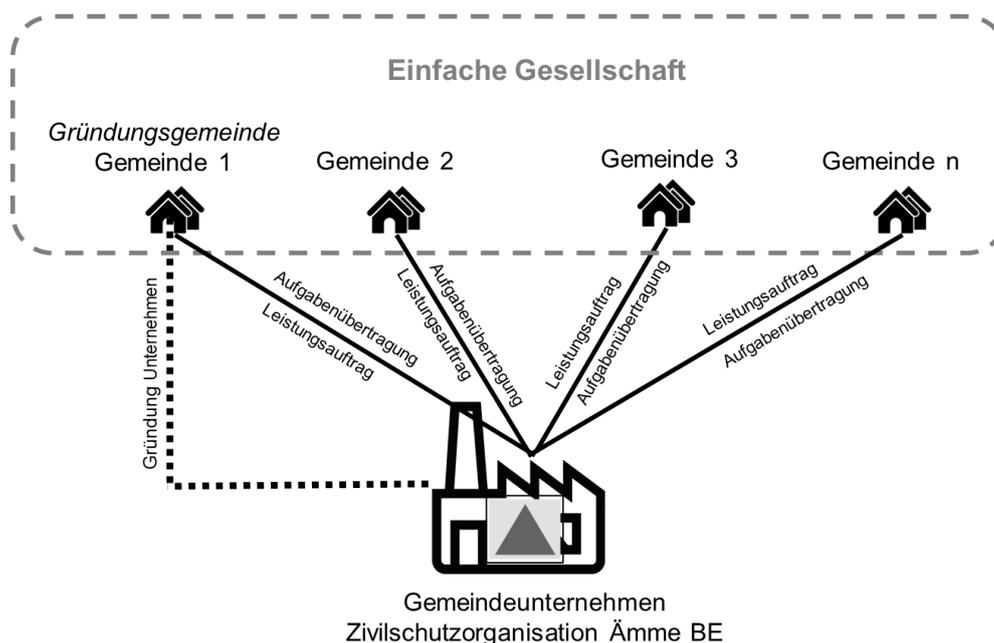
Die regionale Zivilschutzorganisation wird als öffentlich-rechtliches Unternehmen organisiert. Dafür wird eine kommunale Anstalt (Gemeindeunternehmen) gegründet. Diese Organisationsform stützt sich auf Art. 65 des kantonalen Gemeindegesetzes. Sie ist dazu geeignet, gemeinsam spezifische, stark betrieblich orientierte Gemeindeaufgaben wirkungsorientiert, effizient sowie nach wirtschaftlichen und unternehmerischen Grundsätzen zu lösen.

Das Gemeindeunternehmen wird von der Gemeinde Kirchberg BE in Abstimmung mit den Behörden der Vertragsgemeinden gegründet. Kirchberg erlässt die entsprechenden Rechtsgrundlagen (Reglement Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE»). Das Gemeindeunternehmen ist rechtlich selbstständig (juristische Person).

Die Gemeinde Kirchberg BE als anstaltsgebende Gemeinde hat dabei die gleichen Rechte und Pflichten wie die anderen Vertragsgemeinden und trägt nicht allein die Verantwortung oder die Kosten für das Gemeindeunternehmen. Die Vertragsgemeinden werden die «Zivilschutzorganisation Ämme BE» als gemeinsames Gemeindeunternehmen als einfache Gesellschaft betreiben und zusammen die Verantwortung und die Kosten tragen. Sie schliessen aus diesem Grund einen Zusammenarbeitsvertrag (Gesellschaftsvertrag) ab, was gleichzeitig unter den Vertragsgemeinden zur einfachen Gesellschaft führt. In diesem Gesellschaftsvertrag werden die Steuerungsinstrumente für die Vertragsgemeinden und die organisatorischen Vorgaben für das von der Ge-

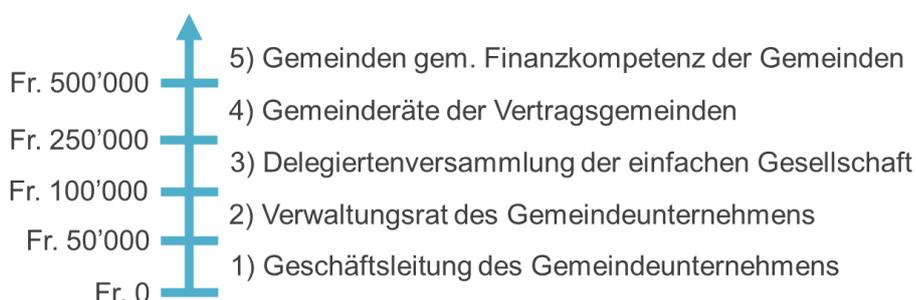
meinde Kirchberg BE gegründete Gemeindeunternehmen vereinbart. Der Delegiertenversammlung der einfachen Gesellschaft gehört je ein Behördenmitglied (politischer Vertreter oder Verwaltung) jeder Gemeinde an.

Die Vertragsgemeinden übertragen dem Gemeindeunternehmen mittels Reglement (Reglement zur Übertragung von Aufgaben des Bevölkerungsschutzes an das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE») die Aufgaben des Zivilschutzes. Damit anerkennen die zuständigen Organe namentlich die rechtlichen Bestimmungen, welche im Reglement Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» festgelegt werden.



## Mitbestimmung

Die Entscheidkompetenzen verteilen sich auf verschiedene Stufen:



## Vertragsgemeinden

Neue Ausgaben von über CHF 500'000 bedürfen der Zustimmung der Vertragsgemeinden, gemäss der jeweiligen Zuständigkeitsordnung in der jeweiligen Gemeinde. Die Gemeindeversammlung ist für eine solche Ausgabe in der Gemeinde Hindelbank zuständig.

## **Gemeinderäte der Vertragsgemeinden**

Änderungen und Ergänzungen des Gesellschaftsvertrages sowie neue Ausgaben von CHF 250'000 bis 500'000 bedürfen der Zustimmung von drei Vierteln der Gemeinderäte der Vertragsgemeinden.

## **Delegiertenversammlung der einfachen Gesellschaft**

Die Delegiertenversammlung, welche aus je einer Vertretung jeder Vertragsgemeinde (in der Regel ein Gemeinderatsmitglied) besteht, ist insbesondere zuständig für die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrats, die Genehmigung des Finanzplans sowie den Beschluss über den Leistungsauftrag mit dem Gemeindeunternehmen (Auflistung nicht abschliessend). Die Delegiertenversammlung genehmigt Ausgaben zwischen CHF 100'000 und 250'000.

## **Verwaltungsrat und Geschäftsleitung des Gemeindeunternehmens**

Der Verwaltungsrat legt die Einzelheiten der Organisation fest, fällt strategische Entscheide, sorgt für die Erfüllung des Leistungsauftrags und ernennt die Mitglieder der Geschäftsleitung des Gemeindeunternehmens (Auflistung nicht abschliessend). Der Verwaltungsrat beschliesst über Ausgaben zwischen CHF 50'000 und 100'000. Ausgaben bis zu CHF 50'000 liegen in der Kompetenz der Geschäftsleitung.

## **Weitere Gemeinden**

Weitere Gemeinden können sich dem Gemeindeunternehmen anschliessen. Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Aufnahme weiterer Vertragsgemeinden. Später eintretende Gemeinden haben sich angemessen an den Gründungs-, Aufbau- und Infrastrukturkosten, dem Eigenkapital und den Reserven des Gemeindeunternehmens zu beteiligen.

## **Betriebs- und Einsatzorganisation**

### **Personelles**

Die Delegiertenversammlung der einfachen Gesellschaft ernennt einen Verwaltungsrat, welcher aus fünf Mitgliedern besteht. Dem Verwaltungsrat sollen Personen angehören, welche über Erfahrungen in den Bereichen Strategie, Unternehmensführung, Finanzen, Bevölkerungsschutz und Gemeindepolitik verfügen.

Der Verwaltungsrat steuert das Gemeindeunternehmen auf strategischer Ebene. Das Kommando und die Geschäftsstelle führen das Gemeindeunternehmen auf operativer Ebene.

Das Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» verfügt über Personal, das im Gemeindeunternehmen angestellt ist. Das Gemeindeunternehmen strebt eine effiziente Geschäftsführung an. Vorgesehen sind 300 bis 400 Stellenprozent.

Die weiteren Funktionen im Kommando sowie im Stab der Zivilschutzorganisation Ämme BE sind Milizangehörige des Zivilschutzes. Weitere Angehörige des Kadres und der Mannschaft sind ebenfalls Milizangehörige des Zivilschutzes.

### **Organisationsstruktur**

Für die Betriebs- und Einsatzorganisation, also für die Aus- und Weiterbildung der AdZS sowie die Ernstfalleinsätze der Zivilschutzorganisation ist eine Bataillonsstruktur vorgesehen.

### **Dienstpflicht**

Angehörige der aktuell bestehenden Zivilschutzorganisationen leisten ihren Dienst ab 1. Januar 2025 in der neuen «Zivilschutzorganisation Ämme BE».

### **Auftrag**

#### **Grundauftrag**

Die Vertragsgemeinden schliessen mit dem Gemeindeunternehmen einen Leistungsauftrag ab. Im Leistungsauftrag werden die Leistungen, die das Gemeindeunternehmen im Rahmen der gesetzlichen Aufgabe des Bevölkerungs- und des Zivilschutzes erbringt und der damit verbundene Preis geregelt.

Der Grundauftrag beinhaltet zusammenfassend folgende Leistungen:

- Führungsunterstützung
- Kulturgüterschutz
- Betreuung von schutzsuchenden Menschen
- Technische Hilfe bei Trümmerlagen und Elementarereignissen
- Logistik, Verpflegung

Die Leistungen des Grundauftrags werden für alle beteiligten Gemeinden gleichermassen erbracht.

## **Zusätzliche Leistungen**

Das Gemeindeunternehmen kann allen oder einzelnen Gemeinden artverwandte zusätzliche Leistungen zu kostendeckenden Bedingungen anbieten, welche nicht zum obligatorischen/gesetzlichen Auftrag gehören.

Zu den zusätzlichen überobligatorischen Leistungen gehören zum Beispiel:

- Einsätze für Gemeinden im Wiederholungskurs (Arbeiten mit Ausbildungsnutzen, z.B. Bau und Unterhalt von Wanderwegen, Brücken, Bachverbauungen, etc.)
- Einsätze an gesellschaftlichen Ereignissen (Auf- und Abbau von Infrastruktur für Veranstaltungen)
- Wartung von öffentlichen Schutzräumen (Monatskontrollen, Betriebskontrollen, Jahreswartung, etc.)
- Sekretariatsarbeiten für Regionale Führungsorgane (RFO)
- Notfalltreffpunkte (Unterstützung beim Aufbau und Betrieb der Notfalltreffpunkte, Wartung des Materials der Notfalltreffpunkte)

Für Zusatzleistungen schliessen die Parteien ergänzende Leistungsaufträge ab, in welchen die zusätzlichen Leistungen, der Preis und die Erfüllungsmodalitäten geregelt werden.

## **Finanzierungsgrundsätze**

Das Gemeindeunternehmen wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Das Gemeindeunternehmen deckt seinen Aufwand hauptsächlich durch den Ertrag aus den mit den Vertragsgemeinden vereinbarten Gemeindebeiträgen für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Bevölkerungs- und Zivilschutzes (Grundauftrag). Die Gemeindebeiträge richten sich nach der Bevölkerungszahl (Pro-Kopf-Beitrag). Der Pro-Kopf-Beitrag ist in allen Gemeinden gleich hoch.

Der Pro-Kopf-Beitrag wird voraussichtlich zwischen CHF 12.90 und CHF 14.40 pro Einwohner und pro Jahr liegen, je nachdem, wie viele Gemeinden sich dem Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» anschliessen. Je mehr Gemeinden sich beteiligen, je tiefer wird der Pro-Kopf-Beitrag.

Die Pro-Kopf-Beiträge für die aktuellen Zivilschutzorganisationen lagen in den letzten drei Jahren zwischen CHF 14.40 und CHF 15.72.

Der Pro-Kopf-Beitrag beinhaltet auch den Beitrag an das Ausbildungszentrum für Zivilschutz in Aarwangen (ZAR), welches für die Zivilschutzorganisationen die allgemeine Grundausbildung (AGA), die Funktionsgrundausbildung (FGA) sowie Kaderkurse durchführt. Dieser Beitrag liegt bei CHF 3.50.

Zivilschutzorganisation	Pro-Kopf-Beitrag bisher	Davon für ZAR bisher	Pro-Kopf-Beitrag ZSO «Ämme BE»	Davon ZAR unverändert
Region Kirchberg <i>plus</i>	CHF 15.72	CHF 3.50	CHF 12.90 – 14.40	CHF 3.50
Region Burgdorf	CHF 14.50	CHF 3.50		
Bevölkerungsschutz Grauholz Nord	CHF 14.40	CHF 3.50		

Die Pro-Kopf-Beiträge der «Zivilschutzorganisation Ämme BE» beinhalten bereits die höheren Soldansätze, welche vom Bundesrat beschlossen wurden und ab 2024 gelten. Damit wären auch die Pro-Kopf-Beiträge der bisherigen Zivilschutzorganisationen angestiegen.

Das Gemeindeunternehmen kann angemessene Reserven bilden, damit ein stabiler Pro-Kopf-Beitrag sichergestellt werden kann und der Beitrag der Gemeinden über mehrere Jahre unverändert bleibt. Das vereinfacht die Budgetierung und Abrechnung in den einzelnen Gemeinden.

- Die Vertragsgemeinden stellen fest, dass ein Wertausgleich im Zeitpunkt der Gründung des Gemeindeunternehmens aufgrund des vergleichbaren Ausrüstungszustandes der beitretenden Gemeinden nicht erforderlich ist.
- Die Gemeinden haften solidarisch.
- Die Gemeinden bleiben weiterhin Aktionäre des ZAR. Die Beziehung zwischen den Gemeinden und dem ZAR ändert sich nicht.

## Folgen

### **Folgen bei Annahme**

Mit dem Gemeindeunternehmen «Zivilschutzorganisation Ämme BE» soll eine flexible, wirkungsvolle, kompetente und effiziente Zivilschutzorganisation entstehen, welche für die aktuellen und zukünftige Herausforderungen und Entwicklungen gut vorbereitet ist.

Die neue Zivilschutzorganisation erfüllt bezüglich Bestand und Organisationsstruktur die Empfehlungen des Kantonalen Amtes für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) des Kantons Bern.

Die personellen Herausforderungen, welche durch die Pensionierungen und Austritte der Kommandanten in allen drei bisherigen Organisationen bestehen,

können gemeinsam gelöst werden. Ein geeigneter Kommandant ist bereits designiert. Er ist Teil des Projektteams Reorganisation ZSO «FUTURA» und gestaltet dabei die neue Zivilschutzorganisation aktiv mit.

### **Folgen bei Ablehnung**

Der aktuelle und akute Handlungsbedarf in allen bisherigen Zivilschutzorganisationen bleibt bestehen und spitzt sich zu, insbesondere was die Herausforderungen bezüglich der Nachfolge der austretenden Kommandanten betrifft. Die Trägerschaften der heutigen Organisationen resp. die einzelnen Gemeinden sind dann gefordert, individuelle Lösungen zu finden.

Die bestehenden Zivilschutzorganisationen werden aufgelöst. Wenn die Gemeinde Hindelbank die Vorlage ablehnt, wird sie einen Anschluss an eine andere Zivilschutzorganisation vereinbaren müssen.

### **Stellungnahme**

Das Kantonale Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) des Kantons Bern unterstützt ausdrücklich die Zusammenlegung der bisherigen Zivilschutzorganisationen zur Zivilschutzorganisation Ämme BE. Der zukünftige Personalbestand der Zivilschutzorganisation wird es ermöglichen, innerhalb der Organisation die von den Gemeinden erwarteten Leistungen sicherzustellen und diese im Ereignisfall wirkungsvoll zu unterstützen. Die zukünftige Zivilschutzorganisation deckt zudem einen aus geographischer und topographischer Sicht sinnvollen Raum ab.

### **Beschluss durch die Gemeindeversammlung**

Das hievor erwähnte Aufgabenübertragungsreglement liegt in den Akten auf. Gemäss Art. 12 des Organisationsreglements der Gemeinde Hindelbank beschliesst der Gemeinderat unter Vorbehalt des fakultativen Referendums alle Reglemente mit Ausnahme des Organisationsreglements und des Reglements über die Urnenwahlen und -abstimmungen sowie der baurechtlichen Grundordnung.

Der juristische Fachbegleiter des Projektteams, Dr. Jürg Wichtermann, teilt jedoch den Gemeinden mit, dass mit dem Übertragungsreglement in die Zuständigkeitsordnung der einzelnen Verbandsgemeinden eingegriffen wird (gegenüber der «normalen» Zuständigkeitsordnung im OgR der Gemeinde wird die Zuständigkeit des Gemeinderats leicht ausgeweitet).

Eine solche «Übersteuerung» des OgR ist zulässig, verlangt aber, dass die übersteuernde Bestimmung im gleichen Verfahren erlassen wird wie das OgR selbst, d.h. mit Vorprüfung und Genehmigung wie das OgR auch. Die Vorprüfung ist für alle Gemeinden gemeinsam erfolgt. Das Amt für Gemeinden und

Raumordnung hat bestätigt, dass die Bestimmungen im eingereichten Muster-Reglement rechtmässig und widerspruchsfrei sind.

Gestützt auf Art. 6 des zu genehmigenden Aufgabenübertragungsreglements wird dem Gemeinderat die Kompetenz erteilt, die dafür erforderliche Zweckänderung im Organisationsreglement des Gemeindeverbandes Kirchberg, auf Antrag der Abgeordnetenversammlung, zu beschliessen.

### **Antrag des Gemeinderates**

**Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die bisherige Rechtsgrundlage für den Zivilschutz aufzuheben und das vorliegende Reglement Aufgabenübertragung Zivilschutz zu genehmigen.**

**Damit wird der Übertragung der Zivilschutzaufgaben an das Gemeindeunternehmen „Zivilschutzorganisation Ämme BE“ zugestimmt.**

### **3. Genehmigung ; Verpflichtungskredit für die Sanierung des Werkraums UG im Oberstufenschulhaus Trakt C**

Referent: Ulrich Witschi, Gemeinderat Ressort Bau und Planung

#### **Ausgangslage**

Bereits im Jahr 2017 wurde der dringende Sanierungsbedarf des Werkraumes im UG Oberstufenschulhaus Trakt C festgestellt. Sowohl der Raum als auch die Inneneinrichtungen sind in die Jahre gekommen und weisen einen hohen Verschleiss auf. Die Sicherheitsvorschriften und die Anforderungen an einen zeitgemässen Werkunterricht erfordern übersichtliche und flexible Unterrichtsräume, welche auch die notwendige Beaufsichtigung der Schüler und Schülerinnen sicherstellen. Im Bereich des Inventars sind die Werkbänke bereits einmal überholt worden. Das Materiallager und Schränke wurden immer wieder mit Marke «Eigenbau» erweitert oder repariert. Zudem sind die Platzverhältnisse zu knapp, insbesondere ist der Maschinenraum sehr eng und birgt dadurch ein Sicherheitsrisiko.

Im Zuge der Umnutzungsarbeiten der Zivilschutzanlage Schulhausweg 9 in einen öffentlichen Schutzraum im Jahre 2022, konnte der öffentliche Schutzraum im Oberstufenschulhaus, welcher sich unmittelbar neben dem Werkraum befindet, aufgehoben werden. Dies bietet nun die Möglichkeit, das Platzangebot für den Werkraum mit den Räumlichkeiten des ehemaligen Schutzraumes zu erweitern und zu optimieren. Im Hinblick auf die Sanierung der Aussenhülle Trakt C ist die Sanierung des Werkraumes nach hinten verschoben worden.

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 30. Januar 2023 die H+R Architekten AG aus Münsingen beauftragt, für die Sanierung des Werkraumes ein Vorprojekt mit Grobkostenschätzung auszuarbeiten. Gemäss Vorprojekt mit Kostenschätzung belaufen sich die Sanierungskosten auf ca. CHF 450'000.00 inkl. MwSt. Dieser Betrag ist auf dieser Basis ins Investitionsbudget 2024 aufgenommen worden.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus den Ressorts Bau und Bildung, haben in Zusammenarbeit mit der Firma H+R Architekten AG das Vorprojekt hinterfragt, redimensioniert und in wesentlichen Teilen optimiert. Die Projektkosten belaufen sich neu auf CHF 285'000.00 inkl. MwSt. (Kostengenauigkeit +/- 10%).

Das Projekt beinhaltet die Sanierung sämtlicher Räumlichkeiten (Böden, Beleuchtung, Malerarbeiten, Schallschutz), den Mauerausbruch für einen Durchgang vom Werkraum in die ehemaligen Schutzräume, den Rückbau der Toilettenanlage, neues Mobiliar und zum Teil den Ersatz von alten Maschinen. Der Maschinenraum wird neu im ehemaligen Schutzraum eingerichtet und bietet somit genügend Platz. Der ehemalige Maschinenraum wird neu als Vorbereitungsraum genutzt. Im ehemaligen Schutzraum steht auch ein grosszügiger Lager- und ein Materialraum zur Verfügung.

#### Kostenvoranschlag

Baumeister, Haustechnik, Innenausbau	CHF 150'000.00
Möblierung, Einrichtung und Ausstattung	CHF 113'300.00
Baunebenkosten (Versicherung, Unvorhergesehenes, etc.)	CHF <u>21'700.00</u>
Total Kredit inkl. MwSt.	CHF 285'000.00

Es ist geplant, das Projekt vor und während den Herbstferien 2024 auszuführen, damit der sanierte Werkraum nach den Herbstferien 2024 für den Schulbetrieb genutzt werden kann.

#### **Antrag des Gemeinderates**

##### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung**

- **dem Projekt «Sanierung Werkraum UG Oberstufenschulhaus Trakt C» zuzustimmen.**
- **den Verpflichtungskredit von CHF 285'000.00 inkl. MwSt. zu genehmigen.**

#### **4. Ernennung Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde Hindelbank**

---

Referent: Daniel Wenger, Gemeinderatspräsident

##### **Ausgangslage**

Die Rechnungsprüfung erfolgt gemäss Art. 15 des Organisationsreglements (OgR) durch eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtliche organisierte Revisionsstelle für die Dauer von 4 Jahren. Das Rechnungsprüfungsorgan ist zudem Aufsichtsstelle für den Datenschutz in der Gemeindeverwaltung Hindelbank. Gemäss Art. 5 des Organisationsreglements ernennt die Gemeindeversammlung die externe Revisionsstelle.

Der Gemeinderat schlägt die Firma ROD Treuhand AG aus Urtenen-Schönbühl vor. Die Firma ist bereits seit dem Rechnungsjahr 2020 als Revisionsstelle eingesetzt und hat die Arbeiten sehr kompetent ausgeführt. Die Kosten für die Rechnungsprüfung betragen gemäss Offerte pro Jahr CHF 7'800.00 inkl. MwSt.

Der Leistungsumfang der Offerte beinhaltet die Durchführung der gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsprüfung und der Prüfungshandhabung und Berichterstattung als Datenschutzaufsichtsstelle.

##### **Antrag des Gemeinderates**

##### **Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung**

- **die Revisionsstelle ROD Treuhand für die Amtsdauer 2025 – 2028 zu ernennen.**
- **den Gemeinderat zu ermächtigen, einen entsprechenden Vertrag abzuschliessen.**

#### **5. Informationen aus dem Gemeinderat**

---

Der Gemeinderat informiert über aktuelle Geschäfte.

#### **6. Verschiedenes**

---

Referent: Samuel Reusser, Gemeindepräsident

Alle stimmberechtigten Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger sind freundlich eingeladen, an dieser Gemeindeversammlung teilzunehmen.

3324 Hindelbank, im Mai 2024

